

## *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien*

VON REINHARD SCHNEIDER

Das komplexe Thema »Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Bereich der Kapitularien« erfordert einige Vorbemerkungen.<sup>1)</sup> Absichtlich wird vom Bereich der Kapitularien gesprochen, weil der Kapitularienbegriff sehr weit und kompliziert ist und sich exakter Festlegung entzieht. Darauf wird zurückzukommen sein. Zunächst aber ist von entscheidender Wichtigkeit, daß alle Stücke im Bereich der Kapitularien nur in Abschriften überliefert sind, daß also jede Überlieferung authentischer Exemplare ausfällt.<sup>2)</sup> Hinzu kommt, daß nach allgemeiner Auffassung, für die Ganshofs Formulierungen aus dem Jahre 1961 nach wie vor gültig sind, »die Textüberlieferung . . . in den meisten Fällen noch nicht ernsthaft geprüft worden (ist). Die kritische Untersuchung der Handschriften und alten Ausgaben steckt noch in den Kinderschuhen. Solange sie nicht systematisch angegangen und zu gutem Erfolg geführt worden ist, muß alles, was wir einer inneren Untersuchung der Kapitularien entnehmen zu können glauben, anfechtbar und unsicher bleiben.«<sup>3)</sup> Diese arge Konsequenz gilt für alle Feststellungen, welche die rechtliche Bedeutung der Kapitularientexte betreffen, ebenso wie für solche, die sich auf den mündlichen Rechtsakt, der den Kapitularien zugrunde läge, beziehen. Mündlichkeit und Schriftlichkeit wie das Verhältnis zueinander sind gewiß nicht exakt und unanfechtbar in ihrer Bedeutung zu beurteilen. Jede Kapitularien betreffende These hat dies ebenso zu berücksichtigen wie gegenteilige Auffassungen oder festgefügt scheinende Lehrmeinungen.

Da vermutlich keine authentischen Exemplare von Kapitularien und gleichgestellten Dokumenten mehr auffindbar sein werden, bleiben erhebliche Unsicherheiten, auch wenn eine vorzügliche Neuedition einmal vorliegen sollte. Gefordert wird eine solche im Prinzip schon seit Seeligers wichtiger Besprechung der Monumenta-Edition<sup>4)</sup>, die Alfred Boretius (*Capitularia regum Francorum*, Bd. 1) 1883 veröffentlicht hat. Im Jahre 1897 lag dann der zweite Kapitularienband vollständig vor, den A. Boretius und

1) Grundlegend: François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (Darmstadt 1961).

2) GANSHOF, Kapitularien S. 63 ff. (»Wir besitzen kein einziges Kapitular im Original«, S. 63).

3) Ebd. S. 156.

4) Diese Besprechung ist zu einer eigenen Abhandlung ausgeweitet worden: Gerhard SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (München 1893).

vor allem Victor Krause bearbeitet hatten. Finsterwalder etwa erneuerte diese Forderung 1938 entschieden<sup>5)</sup>, und Ganshof hat noch im Jahre 1961 geurteilt: »Eine Neuausgabe der Kapitularien gehört zu den vordringlichsten Anliegen der mittelalterlichen Forschung«. <sup>6)</sup> Es hatte seit der Mitte der 50er Jahre lange den Anschein, als würde eine solche Edition von Wilhelm A. Eckhardt, der eine Reihe wichtiger Studien und Vorarbeiten geliefert<sup>7)</sup> und die Handschriften in größerem Umfang bereits gesichtet hat, vorgelegt werden können. Leider haben sich diese Anzeichen aber nicht verdichten lassen, was sehr bedauerlich ist.

Von Eckhard Müller-Mertens ist 1963 die Frage aufgeworfen worden, ob ein eventuelles Auffinden neuer Kapitularien – von denen seit der MGH-Edition tatsächlich einige wenige auftauchten – grundsätzliche Konsequenzen für die Einschätzung der Repräsentanz erarbeiteter Kenntnisse haben könnte.<sup>8)</sup> Er hat diese Frage ziemlich einleuchtend verneint und somit indirekt jede weitere Beschäftigung, die von der ungenügenden Edition ausgeht, gerechtfertigt. Dies kann immerhin ein Trost sein.

Nach diesen Vorbemerkungen soll der Problemstand zunächst knapp skizziert werden. Seit jeher und besonders seit einer grundlegenden Studie von Auguste Dumas war die überragende Bedeutung des mündlichen Rechtsaktes in der Kapitulariengesetzgebung betont worden.<sup>9)</sup> Viel wichtiger als der schriftliche Aufzeichnungstext und ausschließlich rechtsverbindlich war danach »der mündliche Akt, durch den der König oder Kaiser die von ihm getroffene Entscheidung kundtat und damit – ausdrücklich oder nicht – kraft seines *bannum* befahl, ihr Gehorsam zu leisten; dieser Befehl war das *verbum regis* oder *imperatoris*«. <sup>10)</sup> Diese Auffassung ist nach wie vor dominant geblieben,<sup>11)</sup> obwohl ich mich im Deutschen Archiv 1967 bemüht habe zu zeigen, daß dem

5) Paul Willem FINSTERWALDER, Quellenkritische Untersuchungen zu den Capitularien Karls des Großen, HJb 58 (1938) 419–434.

6) GANSHOF, Kapitularien S. 22. Vorarbeiten für eine Neuedition hat nach eigenen Worten Simon STEIN, Étude critique des capitulaires francs, in: Le Moyen Age 54 (1941) 1–75 getroffen. Nach dem Verdikt von GANSHOF (Kapitularien S. 24 Anm. 27) sind diese Untersuchungen leider nicht genügend überprüft worden.

7) Wilhelm A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Göttingen 1955); ders., Die Capitularia missorum specialia von 802, DA 12 (1956); ders., Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitulariensammlungen, in: Mélanges Charles Braibant (1959); ders., Die Decretio Childeberti und ihre Überlieferung, ZRG Germ. 84 (1967).

8) Eckhard MÜLLER-MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (Berlin 1963) 40–59.

9) Auguste DUMAS, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen (1951) 209–216; bereits vorher J. PETRAU-GAY, La notion de »lex« dans la coutume salienne et ses transformations dans les capitulaires (1920) 280–295; GANSHOF, Kapitularien, bes. S. 38 f.

10) GANSHOF, Kapitularien S. 36.

11) W. A. ECKHARDT, Kapitularien, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Bd. 2 (Lieferung 11) 1974, Sp. 623–629.



schriftlichen Satzungsakt eine hohe rechtliche Bedeutung zukommen konnte.<sup>12)</sup> Von einem »zweitrangigen Charakter des Geschriebenen gegenüber dem gesprochenen Wort in der Satzungstätigkeit der Karolinger«, wie es neben Dumas auch Ganshof<sup>13)</sup> unterstrich und wonach der schriftliche Niederschlag den rechtlich unverbindlichen Charakter von »Protokollen«, Akten oder ähnlichen Schriftstücken gehabt haben soll, kann nach meiner Auffassung nicht durchgängig gesprochen werden. Dies wird im folgenden stärker zu berücksichtigen sein. Eine hervorstechende Bedeutung des mündlichen Satzungsaktes als solchem soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden und ist auch nie bestritten worden.

Besonders auffällig für die Regierungs- und Verwaltungspraxis karolingischer Herrscher ist ein ungewöhnliches Maß an Schriftlichkeit, das mit dem allgemeinen Aufschwung der Literatur und des Schriftwesens korrespondiert. Es entsprang zweifellos dem Bemühen, »der Regierungsausübung eine Festigkeit, Beständigkeit und Regelmäßigkeit zu geben, wie sie ohne den Gebrauch der Schrift nicht denkbar ist.«<sup>14)</sup> Die Skala der Aspekte ist damit freilich nicht erschöpft. Unter Ausklammerung so bedeutungsvoller Bereiche wie des Rechnungswesens und der betrieblichen Buchführung, von Inventarisierung und Organisationsmodellen für das Krongut, von Listenführung für militärische und vasallitische Zwecke, die allesamt sehr stark in den großen Bereich der Kapitularien hineinführen, soll ein Aspekt herausgehoben werden, bei dem herrscherliches Interesse sich mit dem der Untergebenen paart. Im *Capitulare missorum generale* von 802 wird mit dem lakonischen Kapitel 26: *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum*<sup>15)</sup> die Frage der Gerechtigkeit direkt angesprochen, die durch geschriebenes Recht stärker gewährleistet ist als durch mündlich tradiertes, das der Willkür mehr Raum läßt. Der Hinweis ist nicht isoliert, sondern findet eine Entsprechung in einem undatierten (vermutlich oberitalienischen) Einzelstück, das Lothar I. oder Ludwig II. zuzuschreiben ist: *De iudicio autem iudicis ideo tam frequenter rememoramus, quia omnino consuetudinem iudicandi iniuste iudicibus auferre volumus. Sed tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare; sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur.*<sup>16)</sup> Wie sehr das hier anklingende Streben nach geschriebenem und grundsätzlich jederzeit von jedermann nach-

12) Reinhard SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, DA 23 (1967) 273–294, vgl. bes. S. 294.

13) GANSHOF, Kapitularien S. 159.

14) Ebd. S. 159 f.; vgl. GANSHOF, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, in: *Le Moyen Age* 57 (1951) 1–25; ders., Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: *Karl der Große*, Bd. 1 (1965) 391 ff.

15) Cap. 1, 96 (Nr. 33). Wer mit den iudices gemeint ist, kann hier nicht verfolgt werden. Der Begriff iudex ist vielschichtig, bezeichnet häufig den Leiter der Krongutverwaltung (*Capitulare de villis* usw.). Dringend notwendig erscheint eine eingehende Untersuchung des Begriffes.

16) Cap. 2,98 (Nr. 219 [5.]).

prüfbarum Recht über Jahrhunderte hinweg aktuell blieb, mag ein kurzer Seitenblick auf Karls IV. Majestas Carolina, den von den böhmischen Ständen verworfenen böhmischen Landrechtsentwurf von 1355, verdeutlichen. Dort findet sich ebenfalls die Vorstellung formuliert, daß die Existenz geschriebenen Rechts wesentlich für geübte Gerechtigkeit sei: Allen Richtern und höheren wie niederen Amtsträgern gäbe es erst die *materia recte iudicandi* und nähme ihnen die *facultas quaelibet . . . variandi iudicia in causis eisdem vel similibus*.<sup>17)</sup>

Wenn die kurz zuvor angeführten Kapitularienbelege von einer *scripta lex* sprachen, meinten sie vor allem schriftlich fixiertes Volksrecht oder Stammesrecht. Es enthalten aber zweifellos nicht alle Kapitularien Volksrecht, und nach Seeligers kritischen Einwänden von 1893 mußte spätestens heute die von Alfred Boretius entwickelte Dreiteilung der Kapitularien,<sup>18)</sup> nach der nämlich *capitula legibus addenda* von *capitula per se scribenda* und der Sondergruppe der *capitula missorum* zu scheiden wären, aufgegeben werden.<sup>19)</sup> Es überwiegt der schon von Seeliger erkannte und auch von Ganshof unterstrichene Mischcharakter, weshalb auch von *capitula mixta* als Normalform geredet wird.<sup>20)</sup> Diesem Erscheinungsbild versucht Ganshof Rechnung zu tragen mit seiner eigenen Kapitulariendefinition, von der jegliche Erörterung auszugehen hat: »Als Kapitularien bezeichnet man Erlasse der Staatsgewalt, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen.«<sup>21)</sup> »Als nicht ganz befriedigend« wurde die deutsche Übersetzungsform »Erlasse der Staatsgewalt« (frz. *actes du pouvoir*, niederländisch: *akten van het gezag*) empfunden, die in undifferenzierterem Sinne auch als Gesetze oder als Verordnungen bezeichnet werden

17) Majestas Carolina, Prolog cap. 8, ed. H. JIREČEK (Codex iuris Bohemici II,2) 1870. Vgl. R. SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: HZ Beiheft 2 (1973) 144 f.

18) Alfred BORETIUS, Die Capitularien im Langobardenreich (Halle 1864) 15 ff. und detaillierter: Ders., Beiträge zur Capitularienkritik (Leipzig 1874).

19) So noch Karl BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 1 (91970) 742.

Die deutsche Rechtsgeschichte von H. MITTEIS – H. LIEBERICH (141976) 79 »unterscheidet 1. nach dem Inhalt Capitularia ecclesiastica, mundana, mixta; 2. nach der Geltung a) Capitularia legibus addenda . . ., b) Capitularia per se scribenda, Verordnungen auf Grund der Banngewalt, einseitig vom König erlassen und aufhebbar, wenn auch gelegentlich auf einem Reichstag vorbereitet; c) Capitula missorum, Dienstanweisungen für die missi dominici, oft zugleich Verwaltungsanordnungen«.

20) SEELIGER (wie Anm. 4) bes. S. 86 f.; GANSHOF, Kapitularien S. 30 f.; ECKHARDT, HRG, Sp. 625; entschieden abgelehnt hat das Einteilungsprinzip von Boretius auch S. STEIN, Lex und Capitula. Eine kritische Studie, in: MIOG 41 (1926) 289–301. In formaler Hinsicht hat Georges TESSIER, Diplomatie royale Française (1962) 120 die »extrême hétérogénéité« der Kapitularien hervorgehoben.

21) GANSHOF, Kapitularien S. 13.



könnten.<sup>22)</sup> Da Ganshof unmittelbar nach seiner bekannten Definition hinzufügt: »Bei oberflächlicher Betrachtung könne man sich damit begnügen zu sagen, daß Kapitularien in Artikel unterteilte Satzungen waren, die von den Karolingerherrschern ausgingen«,<sup>23)</sup> sollte man am Begriff rechtlicher Satzung festhalten und wie W. A. Eckhardt betonen, daß statt mehrerer karolingischer Herrscher sich »die fränkischen Herrscher« der Kapitularien bedient haben.<sup>24)</sup> Der Tatsache, daß es »auch unter den Merowingern bereits Kapitularien« gab (nur hießen sie noch anders), ist damit ebenfalls Rechnung getragen.

Nicht berücksichtigt in der sonst mit den gemachten Einschränkungen brauchbaren Definition eines überaus komplexen Phänomens ist freilich die Tatsache, daß es neben karolingischen Kapitularien auch »eine Reihe von Satzungen rein kirchlichen Charakters« gab,<sup>25)</sup> zu denen etwa die *capitula ecclesiastica* (Nr. 81) gehören, die nach Finsterwalder als »Erzeugnisse der kirchlichen Sondergesetzgebung der fränkischen Bischöfe« zu werten sind.<sup>26)</sup> Auf die spezifische Gattung der *capitula episcoporum*, zu denen Kapitularien auch einzelner Bischöfe (wie die Theodulfs von Orléans beispielsweise) zu rechnen sind, hat schließlich mit anderen Peter Brommer verwiesen, auch wenn er bisweilen den Gesetzgebungsbegriff in bezug auf einzelne Bischöfe etwas strapaziert.<sup>27)</sup> Berücksichtigt man diese Gattung der *capitula episcoporum*, so läge es im Grunde nahe, die spezifisch fränkischen Herrscherkapitularien als Königskapitularien anzusprechen. Vereinzelt sprach etwa Werminghoff vom *capitulare regium*.<sup>28)</sup> Er folgt dabei (bewußt oder unbewußt) weitgehend dem Sprachgebrauch eines Ansegis,<sup>29)</sup> der aber auch in westfränkischen Kapitularien Karls des Kahlen zu finden ist.<sup>30)</sup>

Akzeptiert man die oben erwähnten Präzisierungen und bezieht man die spezifische Gattung der *capitula episcoporum* in die Betrachtung mit ein, so läßt sich Ganshofs Definition vielleicht in folgender Weise modifizieren: »Als Kapitularien bezeichnet man rechtliche Satzungen, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich (vor allem) die fränkischen Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen.«<sup>31)</sup>

Nach diesen knappen Bemerkungen zum komplexen Kapitularienbegriff sollte der

22) ECKHARDT, HRG, Sp. 623.

23) Kapitularien S. 13.

24) ECKHARDT, HRG, Sp. 625.

25) FINSTERWALDER (wie Anm. 5) S. 428.

26) Ebd. S. 434.

27) Peter BROMMER, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, in: ZRG Kan. 70 (1974) 26–42; Ders., Benedictus Levita und die »Capitula Episcoporum«, in: Mainzer Zs. 70 (1975) 145–147.

28) Z. B. MG Conc. 2, I S. 54,5 (Nr. 8).

29) Cap. 1, 424,2; 446,21; 447,33; 449,32.

30) *Secundum* bzw. *iuxta capitulare regium*, Cap. 2, 317, 320 und 321.

31) Vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 13.

Blick auf das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Bereich der Kapitularien oder auf den unterschiedlichen Charakter von mündlicher Satzungstätigkeit und schriftlich fixiertem Kapitular konzentriert werden. Nach Auffassung von Dumas, Ganshof und W. A. Eckhardt diene der geschriebene Text der »Bekanntmachung«, und »die Verkündigung durch den König erfolgte dagegen mündlich.«<sup>32)</sup> Die schriftliche Fixierung des Textes habe (ausschließlich) der Verbreitung gedient.<sup>33)</sup>

Um diese Ergebnisse zu überprüfen, sollte man sich zunächst bemühen, aus den Kapitulantexten selbst Aufschluß zu erlangen. Dabei empfiehlt es sich vielleicht, vorerst allein die Kapitularien und die sogenannten gleichgestellten Dokumente der Zeit Karls des Großen heranzuziehen, zumal diese Phase, insbesondere seit 802, als »große Zeit« der Kapitularien wiederholt angesprochen worden ist.<sup>34)</sup> Wenn die Synodalakten von Frankfurt 794 sich auf frühere Kapitularien berufen (*secundum priorum capitularum domni regis*)<sup>35)</sup>, dann scheint dies schon anzudeuten, daß deren schriftliche Fassungen nicht nur der (einmaligen) Bekanntmachung dienten, sondern existent blieben. Solche Verweise und Querverweise sind in Kapitularien dann sogar häufig und beziehen sich natürlich auf schriftliche und nachlesbare Vorlagen, z. B. 805: *sicut antea in alio capitulare commendavimus; . . . sicut iam in alio capitulare praecepimus, . . . nisi sicut in alio capitulare praecepimus*, und nochmals: *De latronibus, sicut iam antea in alio capitulare commendavimus, ita maneat*,<sup>36)</sup> oder 806: *De teloneis et cespitaticis, sicut in alia capitula ordinavimus, teneant . . .*<sup>37)</sup> Diese Beispiele mögen genügen, und ich will nicht einmal besondere Bedeutung der verwendeten Präposition »in« beimessen, wenn es etwa hieß: *in alio capitulare praecepimus, commendavimus, ordinavimus* usw., was eigentlich nur so zu verstehen ist, daß der Befehl, die Weisung oder der Erlaß in der noch jetzt vorliegenden schriftlichen Fassung fixiert und nach wie vor ausgesprochen ist. Solche Quer- und Rückverweise häufen sich in der Folge<sup>38)</sup> und setzen ihrerseits irgendwie gesammelte schriftliche Fixierung mit irgendeinem verbindlichen Charakter geradezu voraus.

Statt diesem aufschlußreichen Phänomen weiter zu folgen, soll gefragt werden, ob aus den Texten selbst erkennbar wird, weshalb sie fixiert worden sind. Belege sind rar. Zunächst einer aus einem den Kapitularien gleichgestellten Dokument, den bekannten *Responsa misso cuidam data* von 802–813: Der Königsbote hatte schriftlich in Kapiteln geordnet seine Anfrage an den Kaiser gerichtet, und dieser antwortete schriftlich, indem

32) So zusammenfassend ECKHARDT, HRG, Sp. 626.

33) Vorsichtiger ist W. A. ECKHARDT in seiner Besprechung des Buches von GANSHOF (HZ 195, 1962, S. 374): . . . »Vorrang der mündlichen Verkündigung durch den König gegenüber der der Verbreitung dienenden schriftlichen Fixierung des Textes«.

34) Z. B. ECKHARDT, HRG, Sp. 628: »Ihre große Zeit aber lag zwischen 802 und 830«.

35) Cap. 1,76 c. 25 (Nr. 28); ed. A. WERMINGHOFF (Conc. I, I Nr. 19) S. 168 f.

36) Cap. 1, 123 (Z. 9), 125 (Z. 3.15.36) – sämtlich Nr. 44.

37) Cap. 1, 132 (Z. 7) – Nr. 46.

38) Z. B. Cap. 1, 137 ff.



er auch die Kapitelgliederung übernahm. Im 6. von 8 *capitula* gibt Karl möglicherweise einen Hinweis, weshalb die Schriftlichkeit angebracht sei. Nach einer speziellen Antwort fügt er knurrend hinzu: »Ich hatte Euch das schon früher mit eigenem Mund befohlen, aber Ihr habt es ja nicht begriffen!« (*Nam et hoc antea vobis ore proprio iniunximus et nequaquam intellexistis*)<sup>39)</sup>. Neben dieses Motiv der Überwindung von Begriffsstutzigkeit und das einer größeren Effizienz tritt ein weiteres: Die herrschlichen Satzungen sollen auch gelernt oder eigentlich eingepaukt werden, wozu es eines schriftlichen Lernstoffes bedarf. Im *Capitulare missorum* aus der Zeit zwischen 802 und 813 heißt es beispielsweise: *Praecipimus autem missis nostris, ut ea quae a multis iam annis per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus, discere, observare vel in consuetudine habere . . . studeant*.<sup>40)</sup> Im gleichen Kapitular heißt es aber auch, daß: *Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est*.<sup>41)</sup> Der Historiker wird eine Fülle weiterer Gründe nennen und erwähnen können, hier soll jedoch eine Beschränkung auf belegbare erfolgen. Dazu gehört aus Anweisungen an Missi (zwischen 805–813) neben der Pflicht zur Bekanntmachung und Weitergabe der Erlasse an Kollegen die gezielte Vorsorge, einer Entschuldigung mit Unwissenheit bei Nichtbefolgung kaiserlicher Erlasse entgegenzuwirken: *Quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habent, ut nulla excusatio de ignorantia fiat*.<sup>42)</sup> Obwohl aus dieser Belegauswahl Vorzüge und Notwendigkeit einer schriftlichen Regierungs- und Verwaltungspraxis bereits deutlich werden, soll ein Schreiben (*epistola*) von missi an die Grafen ihres *missaticum*, das sehr wahrscheinlich auf den März 806 zu datieren ist,<sup>43)</sup> mit einigen Bezügen noch herangezogen werden. Die Königsboten mahnen darin diese Grafen, *ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis . . .*<sup>44)</sup> Schriftliche Weisung steht neben mündlicher, das eine soll nachgelesen, das andere in Erinnerung gerufen werden. Von einer alleinigen Gültigkeit der mündlichen Weisung ist hier wenig zu spüren. Der gleiche Brief wiederholt das Nebeneinander von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in bezug auf Kapitularien Karls des Großen sogar noch: *de iustitiis domni imperatoris, secundum quod vobis vel scriptum vel verbis est dictum, tale certamen habeatis, . . .* oder: *si aliquid de omni illo mandato . . . quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, usw.*<sup>45)</sup> Schließlich werden auch die Vorzüge schriftlicher Weisung noch einmal hervorgehoben, was gewiß generellere Bedeutung hat. An die Grafen gerichtet, heißt es im gleichen Stück abschließend: *Deinde*

39) Cap. 1, 145 (Nr. 58).

40) Cap. 1, 147 c. 4 (Nr. 60).

41) Cap. 1, 147 c. 3; Cap. 1, 144 c. 4 (Nr. 57) heißt es jedoch nur: *legem sciant . . .*

42) Cap. 1, 157 c. 6 (Nr. 67).

43) Datierung nach W. A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955) 33–37; vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 167.

44) Cap. 1, 184 Prolog (Nr. 85).

45) Cap. 1, 184 c. 1 und c. 4.

*ut istam epistolam et saepius legatis et bene salvam faciatis, ut ipsa inter nos et vos in testimonium sit, utrum sic factum habeatis sicut ibi scriptum est aut non habeatis.*<sup>46)</sup>

Da alle Kapitularien und gleichgestellten Dokumente offenbar ausschließlich in lateinischer Sprache fixiert worden sind, muß gefragt werden, ob überhaupt solche Sprachkenntnisse und die Fähigkeit zu lesen weiter verbreitet waren. Für mündliche Bekanntmachungen ist spätestens ab 842 ein Transponieren der Texte in die jeweilige Volkssprache mehrfach belegt und bei den typischen *adnuntiationes* vielleicht sogar häufiger gewesen. Dies ist weniger eine freundliche Geste karolingischer Teilherrscher als eine unumgängliche Notwendigkeit gewesen, die prinzipiell auch für die Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen gegolten haben müßte. Das völlige Schweigen der uns überlieferten Quellen darf hier nicht zu falschen Schlüssen verführen. Gewiß werden die karolingischen Großen, Grafen, Bischöfe und mancher andere das Lateinische haben verstehen und lesen können. Mindestens die mehrfach bezeugten *notarii* und ähnliche Helfer konnten zur Not Unterstützung gewähren.

Ein Indiz für das dennoch gravierende Übersetzungsproblem findet sich wenigstens in einer brieflichen Aufforderung Karls des Großen von 805 an Bischof Ghaerbald von Lüttich, Buß- und Sühnegottesdienste durchzuführen. Der Brief endet mit der Weisung, die *epistola* gründlich wiederholt zu lesen, sie anderen sorgfältig vorzulesen und zu übersetzen. Es sollten sogar gute Dolmetscher geschickt werden in die einzelnen Pfarrkirchen, die alles Geschriebene zu übersetzen hätten: *et bonos interpretes mittite qui omnia tradant, sicut superius diximus.*<sup>47)</sup> – Gerade die letzten drei Worte *sicut superius diximus* (sc. *in hac epistola*) lassen es übrigens nicht ganz unwahrscheinlich sein, daß des Kaisers *verbum* auch schriftlich »gesagt« werden konnte. – Aus den Lorscher Annalen kann ein Übersetzungsbeleg hinzugefügt werden. Danach heißt es von Karl für die Aachener Synode von 802: *fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas sanctus synodus recepit et decreta pontificum, et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.*<sup>48)</sup> Parallel dazu tagten alle Äbte und Mönche und *legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum.*<sup>49)</sup> Von einer Interpretation der Ordensregel durch Sachverständige wird man nicht sprechen wollen, *tradere* wäre daher wohl mit »übersetzen« wiederzugeben, zumal das *Verbum* in den gleichen Annalen im gleichen Zusammenhang abermals verwendet wird. Parallel zur Synode ließ Karl nämlich eine Reichsversammlung tagen: *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam . . . usw.*<sup>50)</sup>

46) Ebd. S. 184 c. 7.

47) Cap. 1, 246 (Nr. 124).

48) Ann. Laureshamenses a. 802, ed. PERTZ (SS I,39).

49) Ebd.

50) Ebd.



Größeren Einblick in Verfahrensfragen solcher und ähnlicher Versammlungen sowie in die Entstehungsweise von Kapitularien und gleichgestellten Dokumenten gewähren uns im allgemeinen erst die Stücke der Jahre nach 840. Insofern handelt es sich schon um eine krasse Ausnahme, wenn Karls sog. *Notitia Italica* von 776, die zweifellos kapitulärähnlichen Charakter hat, im Schlußsatz erkennen läßt, daß Karl seine Anweisungen schriftlich fixieren und anschließend sich noch einmal (zur Kontrolle) vorlesen ließ: *presentem deliberationis notitiam pro amputandas intentiones fieri iussimus et nobis relegi fecimus, et volumus ut sic procedat iudicium.*<sup>51)</sup>

\*

Wenn bisher versucht worden ist, die Aufmerksamkeit auf die schriftlichen Kapitulantexte und damit auf das Phänomen der Schriftlichkeit im Themenbereich zu lenken, um dessen Parallelität zum Mündlichen zu illustrieren, so liegt die Annahme nahe, daß der »festgesetzte« Text, der auch – aber nicht nur – Grundlage einer mündlichen Bekanntmachung war, bereits eine gewisse rechtliche Bedeutung hatte.<sup>52)</sup> Dafür sprechen vor allem Abfassungsformen, die mindestens in einigen Punkten urkundlichen Charakter zeigen. Gemeint sind hier weniger urkundliche Formeln oder die Annäherung an solche, die aus der Tatsache herrühren mögen, daß eine Vielzahl der Stücke aus der Kanzlei stammte, also – um mit Seeliger zu sprechen – »die Beurkundungsbehörde auch für ihre Herstellung sorgte«.<sup>53)</sup> Auffälliger noch sind die für viele Kapitularien fast typischen Titel oder *inscriptiones*, wie sie auch genannt werden.<sup>54)</sup> Enthalten sind in ihnen als häufigste Elemente Intitulatio, (die eigentliche) Inscriptio, Datierungs- und Ortsangaben, zu denen gern ein kurzer, die jeweiligen Umstände erläuternder Satz narrativen Charakters hinzutritt.<sup>55)</sup> Da ein Teil dieser *inscriptiones* objektiv, ein anderer subjektiv abgefaßt ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob solche »Einleitungen« ursprünglich oder erst das Werk von Abschreibern sind.<sup>56)</sup> Dennoch hat es den Anschein, als sei die Kapitularieninscriptio bei der schriftlichen Fixierung in der Regel beachtet worden. Dieser Eindruck hat sich verstärkt bei der Durchsicht einer größeren Zahl von Mikrofilmen von Kapitularienhandschriften.<sup>57)</sup> In vielen Handschriften sind diese Inscriptiones deutlich im Text abgesetzt und feierlich bis prachtvoll ausgestaltet mit übergroßer Unzialschrift, roter Tinte bis hin zum zeilenmäßigen Wechsel von

51) Cap. 1, 188 (Nr. 88); Datierung nach C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne* (1936) S. 161 – vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 167.

52) Vgl. R. SCHNEIDER (wie Anm. 12) S. 279 f.

53) SEELIGER (wie Anm. 4) S. 24.

54) GANSHOF, Kapitularien S. 64 f.

55) SCHNEIDER (wie Anm. 12) S. 279.

56) SEELIGER (wie Anm. 4) S. 18–20.

57) Herr Dr. W. A. ECKHARDT (Marburg) hat mir sein Filmmaterial freundlicherweise zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm sehr zu Dank verpflichtet bin.

roter und schwarzer Schrift bei längeren Inscriptiofassungen.<sup>58)</sup> Intensives Handschriftenstudium und sorgfältiger Vergleich allein werden näheren Aufschluß geben können über Ursprünglichkeit und Regelmäßigkeit dieser Inscriptionen, die sich in zwei Kapitularien schon Karlmanns aus den Jahren 743<sup>59)</sup> und 744 finden, unter Karl dem Großen häufiger und in den großen Kapitularien Karls des Kahlen von 862 und 864 wohl am auffälligsten und ausgeprägtesten sind. Im Anschluß an solche förmlichen »Titel« folgen die eigentlichen *capitula*, die häufig rubriziert sind. Der Kapitularien-schluß ist in aller Regel formlos, gelegentlich findet sich das apprekative *Amen* oder der förmliche Schluß: *Feliciter. Deo gratias.*<sup>60)</sup> Trotzdem muß man annehmen, daß unter das Kapitular häufig oder gar in der Regel die *subscriptio regis* oder *imperatoris* gesetzt wurde. Danach wäre sie der eigentliche rechtliche und formale Schlußakt der Kapitulariensatzung gewesen.

Da diese Annahme strittig ist, muß näher auf sie eingegangen werden. Pro und Contra können sich in der Diskussion ausschließlich auf abschriftliche Überlieferung stützen, folglich konzentriert sich die Argumentation auf sog. innere Kriterien. Im Gegensatz zu Ganshofs Angaben sind mehr<sup>61)</sup> als »nur eine (kgl. oder kaiserl. *subscriptio*) für Karl den Großen, eine für Ludwig den Frommen, zwei für Entscheidungen der *conventus*, die die Herrscher der Teilbereiche vereinten, und drei für Karl den Kahlen« zu ermitteln.<sup>62)</sup> Außer dem *Capitulare Aquisgranense* von 802–803 (*qui et ipse manu propria firmavit capitula ista*)<sup>63)</sup> hat Karl der Große die *Divisio* von 806 mit Sicherheit unterschrieben<sup>64)</sup> und das Stück Boretius Nr. 76, das sog. *Praeceptum pro Hispanis* von 812.<sup>65)</sup> (Auf das letztere als möglichen Sonderfall neben ähnlichen aus der Zeit Ludwigs des Frommen wird zurückzukommen sein.) Nicht auszuschließen ist ferner, daß Karls *Admonitio generalis* von 789 unterschrieben war,<sup>66)</sup> zumal diese neben *Inscriptio* und einer ausführlichen Art Arenga ein förmliches Eschatokoll aufweist, was nach Karl Zeumers Nachweis von Boretius fälschlich zu Nr. 23 gezogen worden ist.<sup>67)</sup>

58) Vgl. unten Anm. 118.

59) Die Datierung von Cap. I Nr. 10 nach Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Die Gründungszeit der mitteldeutschen Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum, in: Fs. f. Walter SCHLESINGER, Bd. II, hg. v. Helmut BEUMANN (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 74/II) 1974, S. 71–136.

60) Z. B. in der Handschrift Ivrea 34 (f. 33v).

61) Vgl. SCHNEIDER (wie Anm. 12) S. 280 f.

62) GANSHOF, Kapitularien S. 69 f.

63) Cap. Nr. 77 (S. 170, 31 f.) – Datierung nach GANSHOF, Kapitularien S. 167.

64) Cap. I Nr. 45.

65) Cap. I Nr. 76 (Das Praeceptum hat Urkundenform und Siegel. Die Unterschrift war mit Sicherheit geleistet worden, ist wegen schlechter Überlieferung aber nur indirekt zu erschließen).

66) Cap. I Nr. 22.

67) Der Nachweis erfolgte in den von K. ZEUMER herausgegebenen Abhandlungen zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte von G. WAITZ (1896) 403 ff.



Auch bei dem *Capitulare Saxonicum* von 797 liegt mindestens die Annahme sehr nahe, daß dieses von Karl (und evtl. anderen) unterschrieben worden ist, da es sich um einen Vertrag zwischen Karl dem Großen und den drei sächsischen Teilstämmen der Westfalen, Engern und Ostfalen handelt.<sup>68)</sup> Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Karl dem Großen zugeschriebenen Kapitularien sind drei bzw. eventuell fünf Unterschriften nicht gerade überwältigend viel. Ihr Vorhandensein hat eher prinzipielles Gewicht. Freilich läßt sich auch die Zahlenproportion relativieren. Boretius spricht die Nummern 19–87 als Kapitularien Karls des Großen an und rechnet die Nummern 88–103 als *capitularia italica* Karls und seines Sohnes Pippin. Von der ersten Gruppe von insgesamt 69 Stücken ist das erste (Nr. 19) durch Ferdinand Lot als unecht nachgewiesen,<sup>69)</sup> vier Stücke (29, 30, 75, 76), von denen Nr. 76 hier unberücksichtigt bleiben soll, sind von Boretius selbst als nicht zu den Kapitularien gehörig bezeichnet worden,<sup>70)</sup> fünf weitere Nummern sind nach Seeligers Nachweis keine Kapitularien<sup>71)</sup> und ebenfalls fünf nach Finsterwalder nicht einmal den Kapitularien gleichgestellte Dokumente.<sup>72)</sup> Diese Aufstellung ließe sich mindestens um Nr. 24, 37 und 47 erweitern und erfaßte dann insgesamt 17 Stücke, so daß sich die Zahl der Kapitularien Karls des Großen von 69 auf etwa 52 reduzieren ließe. Hier ist jedoch kein Zahlenspiel beabsichtigt, sondern lediglich der Hinweis, daß mit 3 respektive 5 Subscriptionen zwischen 6 und 9 Prozent der Kapitularien Karls versehen sind. Dieser Anteil ist nicht unerheblich.

Vergleichsweise zahlreicher sind 8 präzise ermittelbare Unterschriften Ludwigs des Frommen, auch das proportionale Verhältnis ist günstiger. Es handelt sich dabei um die erste und zweite sog. *Constitutio de Hispanis* von 815 und 816,<sup>73)</sup> die *Ordinatio Imperii* von 817<sup>74)</sup> und die *Regni divisio* von 831,<sup>75)</sup> das *Capitulare ecclesiasticum* von 818–819<sup>76)</sup>, die *Notitia de servitio monasteriorum* von 817,<sup>77)</sup> das sog. *Pactum Hludowicianum* von 817<sup>78)</sup> und das undatierte sog. *Concilium et capitulare de clericorum percussoribus*.<sup>79)</sup>

68) Cap. I Nr. 27 (Nachweis der Neuausgabe des Stückes bei GANSHOF, Kapitularien S. 21 Anm. 24).

69) F. LOT, »Le premier capitulaire de Charlemagne«, in: Ecole pratique des Hautes-Etudes, Jg. 1924–1925.

70) Boretius (Selbstanzeige), in: Gött. Gelehrt. Anz. 1882, S. 68 (für die Aufnahme sei die »generelle Natur der Bestimmungen« maßgebend gewesen), vgl. SEELIGER (wie Anm. 4) S. 33.

71) SEELIGER S. 34 und 69.

72) FINSTERWALDER (wie Anm. 5) S. 428 ff.

73) Cap. I Nr. 132 und Nr. 133.

74) Cap. I Nr. 136.

75) Cap. 2 Nr. 194 (Hinweis in der Arenga S. 21, 36 f.).

76) Cap. I Nr. 138.

77) Cap. I Nr. 171 (S. 352 Unterschrift und Siegel).

78) Cap. I Nr. 172 (S. 355).

79) Cap. I Nr. 176 (S. 361, 27 und 362, 20 f.).

Die Zuordnung der auch *Praecepta pro Hispanis* genannten *Constitutiones de Hispanis* ist strittig. Peter Classen meint, daß sie nach »Rechtsinhalt, Form und nicht zuletzt Überlieferung . . . keine Kapitularien sind.«<sup>80)</sup> Hinsichtlich der Überlieferung spielt eine Rolle, ob die jeweiligen Abschriften durch Archive der Empfänger oder aber in Rechtshandschriften überliefert sind, was gewiß wichtige Hinweise, aber nicht in jedem Fall stringente Zuweisung erbringen kann. Zu berücksichtigen ist nämlich auch, daß manche Stücke, wie beispielsweise das berühmte *Capitulare de villis* und die *Brevium exempla*, in einer einzigen Handschrift überliefert sind und das in fast unerklärlicher Weise neben 10 Briefen Papst Leos III. an Karl den Großen, die in demselben Codex enthalten sind.

Wie steht es mit den *Constitutiones* oder *Praecepta de Hispanis*? Chesne und Baluze haben sie ediert nach einem »alten Exemplar« des Erzbischöflichen Archivs von Narbonne, Boretius übernahm diese Edition.<sup>81)</sup> Formal gleichen die Stücke Königsurkunden mit Protokoll und Eschatokoll, das Stück von 815 hat jedoch einen nach 7 Kapiteln gegliederten Hauptteil. In beiden Stücken werden diese als *constitutio*, *praeceptum*, *praeceptio* oder *nostrae auctoritatis decretum* bezeichnet. Wichtiger sind die Ausfertigungs- und Vervielfältigungsanweisungen.<sup>82)</sup> Ludwigs des Frommen Verfügung für die spanischen Aprisionäre vom 1. Januar 815 soll in drei Ausfertigungen (*descriptiones*) *in unaquaque civitate, ubi praedicti Hispani habitare noscuntur*, vorhanden sein: je eine *descriptio* für den Bischof der *civitas*, für deren *comes* und deren *Hispani*. Die Grundlage dieser Ausfertigungen (*exemplar vero earum*) solle dagegen *in archivo palatii nostri* »reponiert« werden – und zwar durchaus als authentisches Exemplar, wie die Funktionsbestimmung ergibt, damit nämlich durch seine Einsichtnahme bei üblichen Auslegungsstreitigkeiten eine Schlichtung des Streites erfolge: *ut ex illius inspectione . . . definitio litis fieri possit*. Dieses im Archiv des Ausstellers aufbewahrte Exemplar ist nicht überliefert, die aus Narbonne herrührende Abschrift weist gleichwohl Diplomform, Siegel und Unterschrift des Kaisers und Gegenzeichnung des Kanzlisten auf. Das bedeutet eine mindestens vierfache formgerechte Ausfertigung. Ludwigs des Frommen parallele Verfügung für den gleichen Personenkreis aus dem folgenden Jahr 816 ordnet sogar eine siebenfache Ausfertigung an: *De hac constitutione nostra septem praecepta uno tenore conscribere iussimus*; je eines für Narbonne, Carcassonne, Roussillon, für Ampurias, Barçelona, Gerona und Béziers, während zur schlichtenden Überprüfung das authentische Exemplar im Hofarchiv aufzubewahren sei.<sup>83)</sup> Da die genannten 7 Bistümer den *civitates* von 815 entsprechen dürften, ergäbe sich für 815 eine einundzwanzigfache Ausfertigung auf der Grundlage des im Hofarchiv aufbewahrten authentischen

80) Peter CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Fs. für Hermann HEIMPEL, Bd. 3 (1972) S. 122 mit Anm. 61.

81) Cap. 1, S. 261 und S. 263 (Vorbemerkungen).

82) Cap. 1, 262 (c. 7).

83) Cap. 1, 264 (Z. 10 ff.). Vgl. SCHNEIDER (wie Anm. 12) S. 288 f.



Exemplars.<sup>84)</sup> Geht man davon aus, daß die auf das Narbonner erzbischöfliche Archiv zurückgehenden Editionen von einem »Diplom« ausgingen, wäre für alle 22 Exemplare ein Diplomcharakter unabweisbar.

Das Kriterium der ausschließlichen Empfängerüberlieferung wird dann weiter relativiert, wenn beachtet wird, daß im Kapitular von 815 die eigentlichen Privilegienempfänger, nämlich die Aprisionäre der spanischen Grenzmark, nur ein Drittel der Ausfertigungen erhalten und dies jeweils gruppenweise oder kollektiv geordnet nach jeweiligen *civitates*. 816 werden sie direkt sogar nicht einmal bedacht, denn es heißt, daß die »genannten Hispani« von den 7 Ausfertigungen für die Kirchensprengel ihrerseits »Ausfertigungen annehmen und besitzen könnten«: *ut praedicti Hispani ab illis septem exemplaria accipere et habere possint*.<sup>85)</sup> Damit erhält die *Constitutio de Hispanis* von 816 aber einen weitaus generelleren Charakter, als er in Königsurkunden üblich ist, und es liegt näher, diese formal wie Diplome aussehenden Stücke in den Bereich der Kapitularien zu rücken als in den der Diplomata.

Ein kurze Bemerkung ist auch nötig zur *Ordinatio Imperii* von 817, der *Regni divisio* von 831 und letztlich auch noch zu Karls *Divisio* von 806. Peter Classen rechnet sie »zu der verhältnismäßig kleinen Gruppe legislativer Texte . . ., die eine feste urkundliche Form haben und sich dadurch von der Mehrzahl der sogenannten Kapitularien« unterschieden; man fasse »sie am besten als Konstitutionen zusammen«.<sup>86)</sup> »Im Unterschied zu den Diplomata (seien es) allgemeingültige Gesetze, die aber – im Unterschied zu den meisten Kapitularia – urkundliche Formen haben.«<sup>87)</sup>

Der Unterschied in den Auffassungen spitzt sich dabei zu auf die Frage, ob die nicht als Konstitutionen angesprochenen Kapitularien ursprünglich urkundliche Formen hatten, die bei der abschriftlichen Überlieferung eventuell verlorengingen. Hatten ihre schriftlichen Fassungen beweisrechtlichen Charakter, was die zahlreichen Verweise und Querverweise in vielen Kapitularien nahelegen, so drängt sich – auch ohne Hinweise, die aber vorliegen – die Vermutung auf, daß sie besonderen förmlichen Aufbau und besondere äußere Merkmale besaßen. Alle Verweise setzen ja voraus, daß der Adressat die angezogenen Kapitularien nachlesen konnte. Verweise auf das authentische Exemplar im Hofarchiv machen Streitenden und anderen Adressaten sogar zur Pflicht, die eigenen Abschriften mit dem Authenticum zu vergleichen und danach zu korrigieren. Erstexemplare oder authentische Stücke waren gewiß als solche gekennzeichnet – wie

84) Parallelen im hochmittelalterlichen Spanien und England hinsichtlich umfangreicher Urkundenvervielfältigung in beglaubigten Abschriften finden sich bei Peter RASSOW, *Der Prinze gemahl. Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahre 1188* (1950) 7 ff. und Percy Ernst SCHRAMM, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1937, ND 1970) 187 ff.

85) Cap. 1, 264.

86) P. CLASSEN (wie Anm. 80) S. 121 f.

87) P. CLASSEN, *Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*, in: HZ 196 (1963) 14 mit Anm. 2.

anders wären sie zu erkennen gewesen? – Die kennzeichnenden Merkmale aber verliehen beweisrechtlichen oder urkundlichen Charakter. Insofern sind die gewiß nicht häufigen, aber auch nicht ganz seltenen Hinweise auf Protokoll und Eschatokoll, auf eine bei Kapitularien übliche Form der *Inscriptio*, auf Unterschrift des Herrschers (und vielleicht sogar auf Besiegelung) keine Ausnahmefälle, sondern vielleicht wohl eher als eine Art Regelfall zu werten. Dieser postulierte Regelcharakter unterstreicht freilich seinerseits die Bedeutung der schriftlichen Kapitulantexte in hervorragender Weise.<sup>88)</sup>

\* \*

Der thematische Ausgangspunkt mit der Frage nach dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei den Kapitularien läßt sich für die Zeit ab etwa 830 hier nur streifen. Allgemein erkennbar ist eine Forcierung der Schriftlichkeit überhaupt, was aber nichts mit der ursprünglich beabsichtigten Effizienzsteigerung in Regierung und Verwaltung grundsätzlich mehr zu tun hat, da die allgemeinen politischen Vorzeichen der »Invasionszeit«<sup>89)</sup> andere sind. Mit Hilfe von drei Beispielen soll die Entwicklung knapp zu skizzieren versucht werden.

Die karolingischen Herrscherverträge des 9. Jahrhunderts gehören zweifellos in den größeren Bereich der Kapitularien. Im Jahr 860 trafen sich Ludwig d. D., Karl d. K. und König Lothar II. in Koblenz. Der Verlauf dieses Friedenskongresses ist in mehreren Phasen verfolgbar.<sup>90)</sup> In einer ersten fand die gegenseitige Versöhnung statt, wie es die Fideles gemeinsam angeraten hatten.<sup>91)</sup> Daraufhin wurde von den drei Königen durch gegenseitige Eide ein Bund geschlossen, dessen Inhalt Friede und gegenseitige Unterstützung sein sollte. Formuliert hatte die Eidesformel eine kleinere Gruppe von 46 namentlich bekannten Getreuen, die in der Koblenzer Kastorkirche zuvor getagt hatten.<sup>92)</sup> Zeitlich nach der Eidesleistung der Könige berieten die gleichen 46 Fideles über das Koblenzer Kapitular oder die *capitula*: Sie fanden (*invenerunt*) den Text, setzten die *capitula* schriftlich auf und »nahmen« die fixierten *capitula* offenbar »an« (*acceptaverunt*), was einem vorweggenommenen Konsensus der Großen entsprochen haben dürfte. Erst dann wurde der schriftliche *capitula*-Text den Königen »gezeigt«

88) Eine sehr interessante Parallele findet sich bei Armin WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurts am Main (Veröff. der Frankfurter Histor. Kommission, Bd. XIII. Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, Beiheft: Gesetzgebung und Stadtverfassung) 1968, S. 31, wo die »gedankliche Struktur eines spätmittelalterlichen Frankfurter Gesetzes« mit seinem reichen Formenschatz zusammengestellt ist. Dabei wird eine Formähnlichkeit zur Urkunde sehr deutlich.

89) Dieser Charakter wird besonders von der französischen Forschung herausgestellt.

90) Vgl. R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jhs. (Historische Studien 388, 1964) 32 ff.

91) Cap. 2, 153 ff. (Nr. 242).

92) Cap. 2, 154.



(*scripto nobis ostenderunt* und: *scripto nobis demonstraverunt*) bzw. erneut, d. h. vor den Königen, »verlesen« (*nobis relecta [sunt]*).<sup>93)</sup> Den Königen blieb nicht nur die Bekanntmachung. In ihren *adnuntiationes* erklärten Ludwig und Karl: *et nos cum illorum* (sc. *fidelium*) *consilio consentimus et observari communiter volumus*.<sup>94)</sup> Dieser Konsens der Könige wurde in Koblenz durch Versprechenseid (*promissio*) und *subscriptio* unter die *capitula* gegeben.<sup>95)</sup> Bei ihrem Konsens bezogen sie sich zudem ausdrücklich auf ein *consilium* ihrer Fideles, dem im Zusammenhang mit dem angeführten *ostendere* und *demonstrare* die Bedeutung eines förmlichen »Weisens« zugeschrieben werden muß. Nach dem Versprechen, die *capitula* einzuhalten, und nach der Unterzeichnung des Kapitultextes erfolgte schließlich die öffentliche Bekanntgabe der Koblenzer *capitula* vor den gemeinsamen – und zwar sämtlichen – Fideles: *publice communibus fidelibus nostris adnuntiavimus*.<sup>96)</sup> Begleitet wurde dieser Akt von »Ansprachen« der Könige. Ludwig d. D. sprach *lingua Theodisca*, Karl d. K. wiederholte die gleiche *adnuntiatio Romana lingua* – und: *et ex maxima parte lingua Theodisca recapitulavit*.<sup>97)</sup> Daran schloß sich ein kurzer Disput beider Könige in »romanischer Sprache« an, wobei Karl eine längere feierliche Erklärung mit besonders lauter Stimme *lingua Romana* abgab, die vorher in Latein geschrieben worden war und als *scriptum* noch hinterher ihre Bedeutung behielt.<sup>98)</sup> Erst dann trat Lothar II. in Erscheinung: *lingua Theodisca in supra adnuntiatis capitulis se consentire dixit et se observaturum illa promisit*. Karl d. K. schließlich sprach die abschließenden Grußworte *lingua Romana* und hob die Versammlung auf.<sup>99)</sup>

Dieser gewiß interessante Einblick in viele Verfahrensfragen ist für den Bereich der Herrscherverträge des 9. Jahrhunderts als typisch anzusehen und auch vor und nach 860 in vielen Einzelheiten zu verfolgen.<sup>100)</sup>

Ein weiterer Hinweis soll Eidesleistungen gelten: Für Karls d. K. eidliches Versprechen von Quierzy 858, daß er die weltlichen und kirchlichen Gesetze achten wolle, ist nachweisbar, daß die schriftliche Fassung ihm vor der Eidesleistung vorgelegt wurde. Vermutlich hat er seine Unterschrift sogar vor dem mündlichen Eidesakt geleistet.<sup>101)</sup> An beides erinnerte ihn später Hinkmar von Reims: *nobis vestra . . . dominatio . . . et verbo et subscriptione promisit in Carisiaco*.<sup>102)</sup> Noch 877 wurde Karl d. K. an diesen

93) Cap. 2, 157 (bes. c. 2 und 5).

94) S. 157 c. 5.

95) S. 157 (Z. 6 f.).

96) Cap. 2, 159 (Nr. 243–862 Nov. 3), sog. Beschwerdeschrift Karls d. K. mit Bezugnahme auf die Koblenzer Verhandlungen von 860 (in c. 1).

97) Cap. 2, 158.

98) Cap. 2, 298 (Nr. 270) – dieser Abschnitt wird auch als *cognitamentum* bezeichnet.

99) Cap. 2, 158 (Schlußpassus).

100) Vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine, S. 9–48.

101) Ebd. S. 36.

102) Zitiert von KRAUSE in Cap. 2, 296.

Eid von 858 erinnert: *De hoc, quod ibi scriptum est et nobis verbis dixistis.*<sup>103)</sup> Deutlicher können Parallelität beider Akte und die rechtliche Verbindlichkeit des unterzeichneten schriftlichen Textes kaum werden. Im Jahre 869 wurde Karl d. K. in Metz zum König in Lothars II. hinterlassenem Reich gekrönt. Sein Wahlkapitular verkündete der Metzger Bischof Adventius: *coram rege et episcopis, qui adfuerunt, publice populo et scripto et verbis denunciavit.*<sup>104)</sup> Hier ist mit der auch schriftlichen Bekanntmachung neben der mündlichen Adnuntiationsform ein weiterer Schritt erkennbar.

In den gleichen Bereich von Wahlzusagen und Krönungseiden führt schließlich König Odos Promissio von 888. Er leistete sie nach Karls III. Tod auf dem Reichstag von Compiègne. Den unter einem Rubrum *Promissio Odonis regis* in einer einzigen Handschrift überlieferten Wortlaut haben Boretius-Krause von Baluze übernommen.<sup>105)</sup> P. E. Schramm ist dann bei seinem Abdruck der Promissio Odos der Monumenta-Edition gefolgt,<sup>106)</sup> während R.-H. Bautier noch zwei bislang unberücksichtigte Abschriften des 17. Jahrhunderts aus der Collection Baluze und von Dom Bouquet heranziehen konnte.<sup>107)</sup> Bei Boretius-Krause, nicht jedoch bei Schramm, findet sich im Anmerkungsapparat die Notiz (Anm. e): »*Confirmacio Odonis regis. Autenticum est inter praecepta Sanctae Crucis* add. c.«, die Bautier in seiner Vorbemerkung um eine eigene Beobachtung ergänzt hat. In der Abschrift des 17. Jahrhunderts der Sammlung Baluze in der Bibliothèque nationale in Paris sei nämlich enthalten »à la fin du texte une sorte de monogramme, bien que différent de celui qu'adoptera la chancellerie royale d'Eudes: il s'agit d'un losange dont deux côtés opposés (supérieur droit et inférieur gauche) sont dessinés d'un trail plus appuyé; à l'intérieur sont inscrites les lettres DO. La lecture ODO s'impose donc, le losange représentant l'O initial. Nous pensons donc la promissio n'a pas été seulement verbale mais qu'elle avait donné lieu à l'établissement d'un acte écrit. C'est pourquoi son édition a sa place dans le Recueil« (des Actes d'Eudes).<sup>108)</sup> Bei der Edition selbst hat Bautier dann lediglich unter die Paarformel *consilio et auxilio* ausklingende Promissio Odos die folgende Zeile gesetzt: »[*Confirmatio Odonis regis:*] ODO«.

Die Handschrift Barcelona Ripoll 40 hat aber auch Bautier offensichtlich nicht eingesehen. Der mit Abstand älteste Text notiert nämlich hinter dem Krönungseid in etwas größerer Schrift: *Confirmacio odonis regis* und in einer Zeile darunter mit wiederum etwas größeren Buchstaben: *Auctenticum est*. Dahinter steht eine Nachzeichnung

103) Cap. 2, 357 (Z. 14) – Nr. 281.

104) Cap. 2, 338 (Nr. 276) – Inscriptio der Hss. 2–4 (Hs. 2 = Ann. Bert. a. 869, S. 102).

105) Cap. 2, 375 f. (Nr. 288).

106) Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste (Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters Bd. II, 1968) S. 154 f., 212, 214.

107) Recueil des actes d'Eudes roi de France (888–898), publié sous la direction de M. George TESSIER par M. Robert-Henri BAUTIER (Chartes et diplômes, relatifs à l'hist. de France) 1967 S. 209 ff.

108) Ebd. S. 210.




ex tunc iudicium sine & postea & que se pro malis ingenio  
 de pna uita in meliore & pristini gradu ad unum me  
 me diuina clemencia reformabo cum in d'alonis nioy  
 fidelium solatio & auxilio. Confirmacio odonis regis  
 Amen.  In pcepta Sae Crucis.

Abbildung 1: Barcelona Ripoll 40 f. 4<sup>v</sup> (11. Jh.): Promissio Odonis regis.

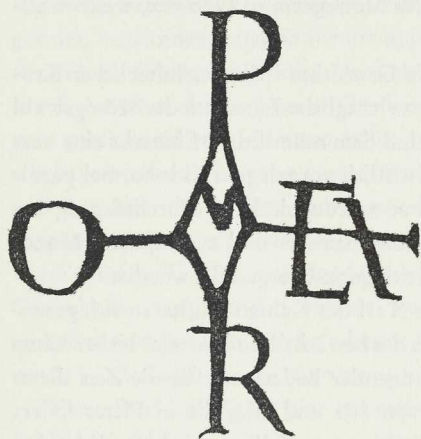


Abbildung 2: Monogramm König Odos (D 6-889 Juni) aus: Bautier, Recueil des actes d'Eudes... (1967) Planche IV,2.

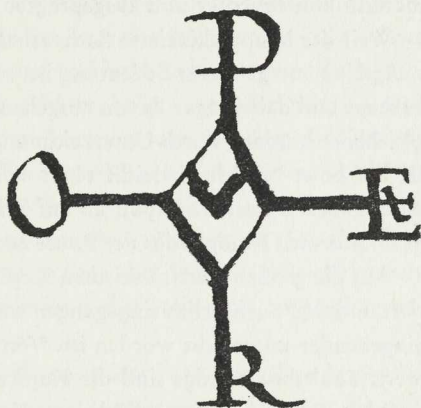


Abbildung 3: Monogramm König Odos (D 15-889 Dez. 14) aus: Bautier, Recueil des actes d'Eudes... (1967) Planche IV,3.

von Odos Monogramm (eine Raute mit den Buchstaben DO) und dahinter, leicht, aber doch erkennbar abgesetzt, der Herkunftsvermerk: *Inter praecepta Sanctae Crucis.*<sup>109)</sup> Da es sich bei der Handschrift Barcelona Ripoll 40 um eine Abschrift des 11. Jahrhunderts handelt, muß man annehmen, daß die oder eine der Vorlagen eine echte Unterschrift (*confirmacio*) Odos unter seinem Krönungsversprechen aufwies. Bei der Abschrift wurde deren Authentizität zusätzlich vermerkt und das Monogramm überdies nachgezeichnet. Dieses Faktum könnte im Kapitularienbereich singulär sein, auf seine Art aber

109) Die Einsicht in den Film dieser Handschrift verdanke ich Dr. W. A. ECKHARDT (Marburg). Der aus dem Kloster Ripoll stammende Kodex liegt heute im Archiv der Krone Aragons in Barcelona. – Als Sancta Crux vermutet BAUTIER die Kathedrale von Orléans, Sainte Croix.

die Entwicklung der Schriftlichkeit und ihrer möglichen rechtlichen Verbindlichkeit nachdrücklich dokumentieren, zumal gerade Eidesleistungen über Jahrhunderte ihre Verbindlichkeit fast ausnahmslos dem *mündlichen* Rechtsakt verdanken.

Zum Krönungseid Odos läßt sich vielleicht ein Detail hinzufügen. Bautier hat in seiner Edition Schwierigkeiten mit der Monogramm-Form »Odo« gehabt, die tatsächlich unüblich, da sie sonst ausgeprägter war und *Odo rex* lautete. Dabei ist eine spezielle Entwicklung zu verzeichnen, auf die Bautier hinweist mit der Bemerkung, die frühe Ausprägung von 889 etwa zeuge von den »hésitations du début du règne«. <sup>110)</sup> Dieser Faden läßt sich weiterspinnen: Vorstellbar ist, daß Odo vor seiner Krönung – etwa am Vortage – das Formular seines noch zu leistenden Eides unterschrieb als Odo, daß er also den Königstitel entweder noch nicht verwenden durfte oder sich scheute, ihn anzuwenden. Später als König führte er dann das Monogramm: *Odo rex*, welches allmählich konsequenter und ausgeprägter wurde.

Weil der knapp skizzierte Sachverhalt für die Geschichte frühmittelalterlicher Krönungseide von größerer Bedeutung ist, zumal er vertragliche Elemente der Königswahl bezeugt und dabei sogar davon ausgehen kann, daß dem mündlichen Eidesakt eine vergleichbare Bindung durch Unterzeichnung der schriftlich vorgelegten Eidesformel parallel lief bzw. zeitlich vielleicht sogar vorgeschaltet wurde, sind die Überlieferung aus dem Kodex Barcelona Ripoll 40 auf Seite 273 dokumentiert und zwei spätere Monogrammen König Odos der Raute zum Vergleich gegenübergestellt worden. <sup>111)</sup>

Auf die großen westfränkischen Kapitularien Karl des Kahlen müßte an sich gesondert und sehr ausführlich eingegangen werden, da das beträchtliche Material bisher kaum eingehender untersucht worden ist. Von herausragender Bedeutung für die Zeit dieses westfränkischen Königs sind die Kapitularien von 862 und 864, die in Pîtres fixiert wurden. Schon bei einem flüchtigen Vergleich beider sog. Edikte wird deutlich, daß gegenüber 862 im Edictum Pistense von 864 die Bekanntmachungspraxis sehr stark vom Schriftlichen getragen wird. <sup>112)</sup> Dieses Kapitular von 864 ist in drei Teilen überliefert: eine »Adnuntiatio domni Karoli apud Pistas« (A), das eigentliche, als »Edictum« bezeichnete Kapitular mit zum Teil sehr ausführlichen 37 Kapiteln (B) und eine Schlußansprache Karls des Kahlen, die von Viktor Krause als »regis epilogs« bezeichnet wird <sup>113)</sup> und in der Edition hinter einem (scheinbaren?) Rubrum: »Et post haec omnia lecta« erscheint (C). <sup>114)</sup> Aus dieser Überschrift geht hervor, daß alle 37 capitula in Pîtres verlesen worden sind, cap. 1 des »Epilogs« setzt dies gleichfalls voraus und

110) BAUTIER (wie Anm. 107), Erläuterung zu Planche IV, 1.

111) Die Fotografien für die Druckvorlage verdanke ich dem Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden (Marburg).

112) Cap. 2, 310 ff. (Nr. 273).

113) S. 311, 10.

114) S. 328. Ohne Einsicht in die handschriftliche Überlieferung ist der Charakter nicht präziser bestimmbar, da Angaben in der Edition fehlen.



beschwört die anwesende fidelitas, diese fest einzuhalten (*ut haec firmiter observetis...*). Zwingend läßt aber erst der Schlußpassus (cap. 3) darauf schließen, daß der Epilog mündlich vorgelesen oder vorgetragen worden ist, da sich hier die üblichen Verabschiedungsformeln gegenüber den Teilnehmern der Reichsversammlung (*generale placitum*: ann. Bert.) finden, die man gewiß persönlich kundtun mußte: *... ite cum Dei et nostra gratia*, usw.<sup>115)</sup>

Zweifel daran, ob das Edictum selbst mündlich publiziert worden ist, erheben sich dennoch. Zunächst würde dies eine sehr große Aufmerksamkeit und Konzentration seitens der zuhörenden Reichsversammlung voraussetzen, wohl auch sehr lange gedauert haben. Gewichtig aber ist vor allem eine ausdrückliche Angabe in Karls des Kahlen Adnuntiatio (A), einer ebenfalls (wie etwa C) kurzen Adresse an seine Fideles.<sup>116)</sup> Der schriftlich fixierte und überlieferte Text ist kaum eine Mitschrift oder eine Art Stenogramm, bezeichnenderweise für die mündliche Ansprache aber zuvor wohl fixiert worden. Darin führte der König u. a. aus: »Da Ihr das, was wir schon vor 2 Jahren hier mit Konsens und Rat unserer Großen beschlossen und auch bekannt gemacht haben, gern gehört und aufgenommen habt – wie wir erfahren haben –, wollen wir das, was wir jetzt wieder zu unserem gemeinsamen Wohl und Frieden und Ehre hier mit Konsens und Rat unserer Getreuen beschlossen haben, Euch schriftlich bekanntgeben (*vobis per scriptum nota facere volumus*), damit Ihr es vollständiger hören(!) und damit Ihr durch Rückgriff auf dieses Geschriebene, was nach unserer Weisung in den einzelnen Grafschaften ausgehändigt, erneut verlesen und aufbewahrt werden soll, wirksamer einhalten und gewisser beachten könnt (*ut illa plenius audire et ad illud scriptum recurriendo... firmiter retinere et certius observare possitis*).

Wenn Karl der Kahle hier bekundet, er wolle schriftlich bekanntmachen, *quae hic* (in Pîtres) *fideliū nostrorum consensu atque consilio constituimus*, dann läßt die verwendete Verbform *constituimus* (Indikativ Präsens oder Perfekt) offen, ob das Bekanntzugebende bereits beschlossen worden ist oder noch beschlossen werden soll. Letzteres hätte grammatisch zwar korrekter im Lateinischen formuliert werden müssen, diese Bemerkung hilft bei der Interpretation jedoch nicht weiter. Denkbar sind verschiedene Möglichkeiten: 1. Karl der Kahle geht von einer Beschlußfassung aus, die zeitlich vor die genannte Ansprache fällt und von einem engeren Kreis von Fideles mitgetragen wird, jetzt aber einer größeren Öffentlichkeit kundgemacht werden soll – schriftlich und

115) S. 328 c. 3.

116) S. 311 c. 3: *Et quoniam illa, quae iam tertio anno hic una cum consensu et consilio fidelium nostrorum constituimus et vobis ad cognitari fecimus, libenter audisse et suscepisse comperimus, quae nunc etiam ad nostram communem salutem et pacem atque honorem hic fidelium nostrorum consensu atque consilio constituimus, vobis per scriptum nota facere volumus, ut illa plenius audire et ad illud scriptum recurriendo, quod in singulis comitatibus dari et relegi atque haberi praecipimus, firmiter retinere et certius observare possitis. Quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis aperto sermone, ut ab omnibus possint intelligi, tradi volumus.*

ggf. auch mündlich. 2. Karl verweist auf eine im Programm angekündigte und noch bevorstehende Beschlußfassung, die anschließend bekanntgegeben werden soll, und zwar in schriftlicher Form allein oder schriftlich und mündlich (d. h. verlesen). 3. Gemeinsam mit einem engeren Kreis von Fideles ist die Beschlußfassung bereits in Pîtres erfolgt – zu denken wäre an eine vorbereitende Sitzung einer Art Hauptausschuß, von der Hinkmar in seiner Pfalzordnung auszugehen scheint.<sup>117)</sup> Diese Beschlußfassung wird vom König der allgemeinen Reichsversammlung angekündigt, dann das eigentliche Kapitular (B) in irgendeiner Form »gezeigt«, publiziert oder »überreicht« (ggf. sogar verlesen), ehe in einem dritten Schritt der König seine Schlußansprache (C) hält.

Die große Bedeutung der schriftlichen Textfassung des Kapitulars (B) für die Publizierung ist in jedem Falle ersichtlich,<sup>118)</sup> der Gesichtspunkt größerer Effizienz wohl auch deutlich: Das Kapitular soll vollständiger erfaßt und Möglichkeiten des Rückgriffs auf den geschriebenen Text ausdrücklich geschaffen werden. Der oben zitierte Text (A, cap. 3) fährt außerdem unmittelbar darauf fort: »Wir wollen auch, daß es (das Kapitular) von den Bischöfen oder ihren Beauftragten in den einzelnen Grafschaften nach Pfarreien in verständlicher Sprache, damit es von allen verstanden werden kann, übersetzt wird (*aperto sermone, ut ab omnibus possunt intelligi, tradi volumus*).<sup>119)</sup>

Aus dem Zusammenhang der angeführten Textstelle ergibt sich, daß der verbindliche, schriftlich fixierte Kapitulantext (B, das sogenannte Edictum) lateinisch geschrieben war. Dieser Text, der in einen *apertus sermo* umgesetzt werden mußte, um von allen verstanden werden zu können, hatte verbindlichen Charakter, besaß rechtlichen Vorrang – nicht aber der gesprochene, übersetzte Wortlaut der Bekanntgabe. Es ist ganz offensichtlich, daß hier eine Umkehrung der von der Forschung allgemein vertretenen These von der Verbindlichkeit des gesprochenen Wortes (*verbum regis*) gegenüber dem nur »zweitrangigen Charakter des Geschriebenen«<sup>120)</sup> in der karolingischen Satzungsstätigkeit zu verzeichnen ist.

Verwirrend aber scheint angesichts dieses Sachverhalts die zitierte Auflage zu sein, wonach Bischöfe und ihre Amtshelfer in den Pfarreibezirken der einzelnen westfränki-

117) Cap. 2, 527 (c. 29).

118) Die Inscriptio des Kapitulars von Pîtres 864 ist abgebildet bei Percy-Ernst SCHRAMM-Florentine MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser. Ein Beitrag zur Herrscher-geschichte von Karl dem Großen bis Friedrich II. 768–1250 (1962) S. 264, Tafel 55 (der Kommentar dazu S. 135 – mit Fehlern). Die Abbildung stammt aus einer Kapitulariensammlung (Reims?, nach 873) der Sammlung Chester BEATTY, Dublin. Dieser Codex ist anscheinend von V. KRAUSE für die Monumenta-Edition nicht genutzt worden. Sein für Nr. 273 als 8. Hs. herangezogener Codex Middlehill. 10190 fol. 165 (fehlt im *Conspectus librorum* von A. WERMINGHOFF, Cap. 2, S. XI ff.) hat zwar die gleiche Blattzählung, enthält aber (S. 311 Z. 8) eine abweichende Überschrift und ist daher wohl kaum identisch mit der Hs. der Sammlung Chester BEATTY.

119) Wie Anm. 116.

120) GANSHOF, Kapitularien S. 159.



schen Grafschaften die Übersetzungsarbeit und damit auch die Publizierung des Edictum Pistense von 864 übernehmen sollten. Berücksichtigt man jedoch die sogenannte Instrumentalisierung der fränkischen Reichskirche für den Staatsdienst,<sup>121)</sup> die Karl der Große schon entscheidend vorangetrieben hatte, so ist diese Maßnahme weniger überraschend. Noch im Spätmittelalter stellten die Pfarreien ohnehin wohl »die einzigen gleichartig organisierten Verbände im Reich« dar,<sup>122)</sup> und nicht zufällig hat noch das Reichssteuergesetz von 1495, die sogenannte Pfennigordnung, vorgesehen, daß die »Einhebung dieser Steuer bei den Weltlichen . . . allenthalben im Reiche durch die Pfarrrer geschehen« sollte.

Zur Weisung von Pîtres 864 findet sich in der Münzkonstitution von Quierzy 861 eine interessante Parallele, die allerdings nicht den geistlichen Organisationsbereich betrifft. Die genannte Constitutio de moneta sollte nämlich »in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis« verlesen, bekanntgemacht und wirksam eingehalten werden: *relegi, adcognitari et observari mandamus*.<sup>123)</sup>

Gemeinsam ist beiden westfränkischen Anordnungen von 861 und 864 ein ganz außergewöhnlich hohes Maß an Schriftlichkeit, das hier zwingend vorausgesetzt wird. Ohne weiteres einsehbar ist dabei, daß diese Intensivierung der Schriftlichkeit oder »Verschriftlichung im Verwaltungsbereich« auf verbindliche, authentische Texte angewiesen war, deren rechtlicher Charakter einwandfrei und zweifelsfrei war, die jederzeit auch überprüft, nachgelesen werden mußten, um die vielfachen zirkulierenden Abschriften ggf. vergleichen, korrigieren oder emendieren zu können.

In der oben zitierten Adnuntiatio, die Karl der Kahle 864 in Pîtres vor der westfränkischen Reichsversammlung abgab, sprach der König zweimal vom *consensus et consilium fidelium nostrorum* zur königlichen Satzung.<sup>124)</sup> Dieser Konsensus ist unerlässlich, die Paarformel bezeugt überdies, daß keinesfalls ausschließlich an eine wie auch immer geartete Zustimmungspflicht der Großen zur königlichen Satzung zu denken ist (*consensus*), sondern auch die Mitwirkung der Großen bis hin zum Initiativwerden ist in der Doppelung angesprochen (*consilium*). Im Kapitular selbst erscheint die Bezugnahme auf den Konsens der Großen ebenfalls an sehr exponierter Stelle, wenn Karl d. K. nach seiner Intitulatio in der Inscriptio eingangs betont, die nachfolgenden (37) *capitula* habe er *una cum fidelium nostrorum consensu atque consilio* erlassen (*constituimus*) und *cunctis sine ulla refragatione per regnum nostrum* ihre Einhaltung befohlen (*observanda mandamus*)<sup>125)</sup>. Die hier auftauchenden Formulierungen, die keinen

121) Friedrich PRINZ, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Gesch. des Mittelalters 2, 1971), etwa S. 73.

122) Brigitte DEGLER-SPENGLER, Der gemeine Pfennig und seine Erhebung in Basel, in: Baseler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde 74 (1974) 239 Anm. 6 (Das folgende Zitat S. 238).

123) Cap. 2, 302 (Nr. 271).

124) Cap. 2, 311 (c. 3) – Vgl. Anm. 116.

125) Ebd. S. 312.

Raum lassen für eine These von ausschließlicher Satzungsstätigkeit des Herrschers kraft seines *bannum* oder *verbum regis*,<sup>126)</sup> sind üblich. Weniger üblich ist hingegen die merkwürdige *Inscriptio* des Kapitulars von Pîtres aus dem Jahre 862 (Juni).<sup>127)</sup> Es sei hier darauf verwiesen, obwohl das Konsensus-Problem scheinbar nicht angesprochen ist. Statt dessen kommt aber das Miteinander von König und Großen überdeutlich zum Ausdruck. Die *Inscriptio* des Stückes beginnt mit einer aus Urkunden geläufigen verbalen *Invocatio* (*In nomine sanctae et individuae trinitatis*) und stellt dann den König und die Großen nebeneinander, so daß der Eindruck erweckt wird, als erließen sie die nachfolgenden sehr umfangreichen *capitula* gemeinsam. Unterzeichnet werden sie dann vom König, vielleicht auch von den Großen (was offenbleibt), und getragen von einem mehrfach bezeugten ausdrücklichen *communis consensus*. Das Nebeneinander in der *Inscriptio* wird formal etwas verschleiert durch den Hinweis, der König und die Großen seien in Pîtres »zusammengekommen«. Inhaltlich ist das *de facto*-Nebeneinander noch viel deutlicher, als die königliche Kanzlei zugeben mochte. Nach der *Invocatio* heißt es nämlich: *Karolus gratia Dei rex et episcopi, abbates quoque et comites ac ceteri in Christo renati fideles, qui ex diversis provinciis . . . convenimus*.<sup>128)</sup>

Allgemeiner formuliert läßt sich mit Nachdruck feststellen, daß die Konsensus-Frage für die Regierungszeit Karls des Kahlen typisch und unerläßlich für die Rechtsverbindlichkeit der königlichen Erlasse war. Obwohl das Gesamtproblem nicht einmal gestreift werden kann, soll immerhin angedeutet werden, daß die fränkischen Herrscher bei ihrer Kapitulariensatzungsstätigkeit zwingend auf den Konsens der Großen angewiesen waren. Dies ist sowohl für den Bereich der karolingischen Herrscherverträge des 9. Jahrhunderts als auch für die Zeit Ludwigs des Frommen nachweisbar. Danach kann nicht mehr behauptet werden, daß die bindende Kraft der Kapitularien »ausschließlich vom König oder Kaiser ausgegangen« sei.<sup>129)</sup> Wegen einer sehr verzwickten Quellenlage lassen sich die entsprechenden Verhältnisse zur Zeit Karls des Großen ungleich schwieriger erkennen,<sup>130)</sup> sie scheinen aber grundsätzlich nicht anders gewesen zu sein. Freilich bedarf es noch umfangreicherer Untersuchungen, um dies genauer nachzuweisen. Diese Feststellungen decken sich weitgehend mit den Ergebnissen einer Untersuchung von Dieter Hägermann »Zur Entstehung der Kapitularien«.<sup>131)</sup> Darin wird betont in bezug

126) Besonders kraß MITTEIS-LIEBERICH (wie Anm. 19) S. 79.

127) Cap. 2 Nr. 272.

128) Cap. 2, 303. – In Parenthese nur vermerkt sei der hier verwendete Plural, der als »echter« Pluralis nahelegt, die vielfachen Pluralformen königlicher Diktion in karolingischen Kapitularien gelegentlich auch anders als lediglich als Pluralis Maiestatis zu verstehen.

129) GANSHOF, Kapitularien S. 52.

130) Relativ behutsam betrachtet die Problematik Werner AFFELDT, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jh., in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Fs. f. H. Herzfeld zum 80. Geburtstag (1972) S. 404–423.

131) D. HÄGERMANN, Zur Entstehung der Kapitularien, in: Grundwissenschaften und Ge-



auf die Kapitularien, »daß diese Erlasse formell der Banngewalt des Königs ihre Autorität und Geltung verdanken, doch ist ihre Genese und tatsächliche Effizienz rechtlich und politisch von der Mitwirkung des Adels (des engeren Kreises des *fideles*) abhängig als frei vereinbarter Konsens über die im Interesse aller notwendigen Maßnahmen, auf den der ›*populus*‹ sich zu verpflichten hatte.« Es bleibt sehr zu vermuten, daß dieser Konsens im Bereich der Kapitularien Karls des Großen auch formal verankert war.

In der vorliegenden Skizze ist versucht worden zu zeigen, daß neben dem mündlichen Satzungsakt auch die schriftliche Satzungsform, der geschriebene Kapitularientext, nicht nur urkundliche Formeln und Ähnlichkeiten mit Urkunden aufwies, sondern auch speziellere rechtliche Bedeutung haben konnte. Dies gilt nicht für alle überlieferten Texte im Kapitularienbereich, aber doch wohl für eine nennenswerte Vielzahl. Der Befund ruht freilich wie all unsere Kenntnisse über die Kapitularien auf der brüchigen Grundlage abschriftlicher Überlieferung und unzureichender Editionen. Dennoch läßt sich erkennen, daß mit der gezielten Intensivierung der Schriftlichkeit, die bei Kapitularien der Mitte des 9. Jahrhunderts zur zeitweiligen Parallelität und zum Teil zur Priorität gegenüber dem mündlichen Satzungsakt führen konnte, versucht wurde, den Problemen eines Großreiches und seiner spezifischen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben beizukommen. Auch aus der Sicht der Großen bestand ein nicht geringes Interesse an einer verschriftlichten, rechtlich-verbindlichen Kapitulariensatzungstätigkeit, die von ihnen häufig genug gebilligt werden mußte und auch nachträglich jederzeit überprüft werden konnte. Im Grundsätzlichen gilt eine Reihe dieser allgemeineren Ergebnisse bereits für die Zeit Karls des Großen, wengleich unverkennbar bleibt, daß unter seinen Nachfolgern gewisse Weiterentwicklungen stattgefunden haben.